

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung der endgültigen Prämienbeträge erforderlichen Auszüge aus den Lohnlisten einzufenden.

Diese Pflicht liegt den Betriebsinhabern auch ob, so oft die Anstalt, zur Erhebung einer Zwischenzahlung nach Art. 111 des Gesetzes oder im Falle von dauernder oder vorübergehender Einstellung oder von Handänderung des Betriebes, während des Versicherungsjahres einen Auszug verlangt.

Art. 29. Die Anstalt ist befugt, nähere Vorschriften über die Anlage der Lohnlisten zu erlassen, insbesondere darüber, ob und welche Kategorien von Angestellten und Arbeitern außer in den in Art. 11 der Verordnung I vom 25. März 1916 und in Art. 27 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen getrennt voneinander zu halten sind.

Art. 30. Die Lohnlisten sind während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Art. 31. Ist die Unterstellung eines Betriebes infolge unwahrer oder absichtlich unvollständiger Angaben des Betriebsinhabers zu Unrecht unterblieben, so kann bei nachträglicher Unterstellung die Rückwirkung der Pflicht des Betriebsinhabers zur Bezahlung von Prämien auf den Zeitpunkt zurück ausgesprochen werden, in dem die Voraussetzungen der Unterstellung tatsächlich vorhanden waren. Art. 63, Absatz 2, des Gesetzes und Art. 38, Absatz 3, der Verordnung I vom 25. März 1916 sind anwendbar.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Wer den Vorschriften der Art. 26, 27, 28 und 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

wer den von der Anstalt nach Art. 29 dieser Verordnung, unter Hinweisung auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Vorschriften, zuwiderhandelt, wer der von der Anstalt nach Art. 65, Absatz 2, des Gesetzes und Art. 11 dieser Verordnung oder der von einem gemäß Art. 12, 17 und 18 handelnden Inspektorate unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen rechtskräftigen Weisung nicht Folge leistet,

wird, sofern nicht ein unter Art. 66, Absatz 1, des Gesetzes fallender Tatbestand vorliegt, mit Buße von 10 bis 500 Franken bestraft.

Art. 33. Die Vorschriften des Art. 66, Absatz 2 bis 4, des Gesetzes und die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 finden auf die Straffälle des Art. 32 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Verordnung tritt, soweit es zur Vorbereitung des Gesetzes Vollzuges erforderlich ist, am 15. Dezember 1917, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Verschiedenes.

Der Ersatz wichtiger Nughölzer. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in Deutschland und Österreich sehr groß geworden und wird noch dauernd anwachsen. Infolge des starken Verbrauchs und des starken Erschwerens der Zufuhr von außen trat jedoch ein Mangel an bestimmten Hölzern auf; für diese mußte Ersatz durch andere, ähnlich geartete oder für den gewünschten Zweck geeignete gesucht werden. Vor allem galt es, für die überseeischen Hölzer einen Ersatz zu schaffen, soweit nicht alte Vorräte über die Not hinweghalfen. Da kam die heimische Eiche und die imprägnierte Buche zur Geltung; für das vielverwendete Picht-pine-Holz trat schwedische und ostpreussische Kiefer, auch Lärche ein.

Das sonst im Wagenbau unentbehrlich erscheinende Hickory-Holz fand in der weissen, kernlosen Esche einen vollwertigen Vertreter; zu Radspalten wird neben dem Holz der Esche das der Eiche und Akazie, auch der Ulme und Rotbuche verwendet. Den Zündhölzfabriken fehlt die russische Aspe, jetzt liefert vornehmlich die Fichte in astreinen Ausschnitten das Material für den Zündholzdraht, die Buche für die Schächtelchen. Die Weilmuthskleber, deren Holz sich besonders zu Zündhölzern eignet, ist in älteren Beständen in Mitteleuropa noch zu wenig vertreten, um die Lücke ausfüllen zu können. — Auch die Ansprüche hinsichtlich Herkunft und Güte der Hölzer mußten erheblich herabgemindert werden. Schweden hat, auf den Ruf der nordischen Ware pochend, die Preise derart hinaufgesetzt, daß sich die deutschen Verbraucher für die billigere heimische Kiefer entschieden. Die Papierfabriken nehmen jetzt Nadelholz beliebiger Stärke, auch ästiges, wenn es nur gesund ist; noch weniger wählerisch sind die Gruben. Der Schluß ist naheliegend, daß mit der Länge des Krieges auch das Suchen und höhere Bewerten von Ersatzhölzern für seltene Hölzer wachsen wird, und manche, einst wenig geachtete Holzart, die jetzt in die Werkstätten Eingang gefunden hat, wird noch lange Zeit nach dem Kriege ein Gegenstand des Handels bleiben. Aufgabe der Technik wird es sein, Ersatz für fehlende Holzarten zu suchen, sowie durch sparsames Verwenden des Holzes und Verwerten auch der Abfälle den Bestand zu schonen. Geringer wird es Aufgabe der Forstwirtschaft sein, durch zweckmäßige Waldkultur den Bestand an Nughölzern zu vergrößern. In dieser Hinsicht wird die Forstwirtschaft viel aus den Erfahrungen des Krieges lernen müssen. Wenn bisher die Begründung von Mischbeständen, insbesondere aber der Anbau von Laubhölzern aus waldbaulichen Gründen empfohlen wurde, so wird diese Aufgabe in Zukunft zur vaterländischen Pflicht und zugleich zur Grundlage steigender Walderträge. Die beliebte Ausrottung der Buche zu Gunsten der Fichte muß aufhören. Die Buche ist das einzige Hartholz, das in Mitteleuropa in Fülle noch vorkommt, sie ist unsere Hoffnung für die Zukunft. Der Anpflanzung von Eichen, auch auf Böden mittlerer Güte, der möglichen Verbreitung der oft als „Forstunkräuter“ angesehenen Birke und Aspe und endlich der Anpflanzung der rasch wachsenden Esche wird erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.